



Satzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen
und die Bekanntgabe von Verwaltungsvorschriften,
Allgemeinverfügungen und sonstigen Bekanntmachungen
Vom 8. Februar 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-01.pdf>

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 9 Satz 6 und Art 132 Abs. 3 Nr. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

§ 1

Genehmigung und Ausfertigung von Satzungen

¹Ordnungsgemäß beschlossene Satzungen sind zu genehmigen und für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Genehmigung und Ausfertigung erfolgen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2

Bekanntmachung und Veröffentlichung von Satzungen

(1) ¹Satzungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg werden dadurch bekanntgemacht, dass sie niedergelegt und mit einem Vermerk über die Niederlegung digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite veröffentlicht werden. ²Der Tag der Bekanntmachung wird auf der niedergelegten und veröffentlichten Ausfertigung der Satzung vermerkt.

(2) ¹Die Niederlegung der Satzung erfolgt in den Räumen der Abteilung II – Studium und Lehre. ²Eine Einsicht in die mit eigenhändig unterschriebenem Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wird während der Dienstzeit ermöglicht.

§ 3

Verwaltungsvorschriften

Die Regelung in § 2 Abs. 1 gilt für die Bekanntmachung von Verwaltungsvorschriften entsprechend.

§ 4

Allgemeinverfügungen und sonstige Bekanntmachungen

¹Die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen, insbesondere im Studien-, Prüfungs- und Wahlrecht, sowie von sonstigen Bekanntmachungen erfolgt grundsätzlich auf den universitären Internet- und Intranetseiten der jeweils zuständigen Stelle. ²Auf den Bekanntmachungen ist das Datum der Bekanntgabe zu vermerken und die entsprechenden Dokumente sind spätestens an diesem Tag abrufbar zu halten.

³Allgemeinverfügungen und sonstige Bekanntmachungen sind mit Ablauf ihrer Geltungsdauer aus dem Webauftritt zu entfernen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 9. Februar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2022 und der Entscheidung gemäß Art. 31 Abs. 13 BayHIG des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2023.

Bamberg, 8. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident

Die Satzung wurde am 8. Februar 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Februar 2023.